## RICHTLINIE

## zu Wertgrenzen, Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung der Stadt Zeven, Landkreis Rotenburg (Wümme)

Der Rat der Stadt Zeven hat in seiner Sitzung am 08.06.2017 die folgende Richtlinie beschlossen:

Aufgabe	Rat	VA	SD
Einstellung, Beendigung des Arbeitsverhältnisses		ab EG 9b	bis EG 9a
und Eingruppierung im Rahmen des Haushalts- und		oder S 9	oder S 8a
Stellenplans für tariflich Beschäftigte			
Projektstartbeschluss (inkl. der haushaltsrechtlichen		ab 250.001 €	bis 250.000 €
Genehmigung) von Vorhaben der Stadt		(brutto)	(brutto)
Gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche		ab 20.001 €	bis 20.000 €
(Streitwert)			
Einreichung von Klagen vor den ordentlichen		ab 20.001 €	bis 20.000 €
Gerichten, den Arbeits- und Verwaltungsgerichten,			
Einlegung von Rechtsmitteln (Streitwert)			
Erteilung von Aufträgen/Wertgrenzen			
a) Verträge der Stadt mit Ratsmitgliedern, sonstigen	ab 5.001 €	bis 5.000 €	
Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem			
Stadtdirektor			
b) Aufträge und Vergaben, sofern sie nach den			
Vorgaben der Dienstanweisung Vergabe erfolgen			X
und wenn erforderlich, ein entsprechender			
Projektstartbeschluss vorliegt			
Entscheidungen im Zusammenhang mit Investitionen			
und Liegenschaften			
a) Verfügung über Vermögen der Stadt,	ab 50.001 €	bis 50.000 €	
insbesondere die Vornahme von Schenkungen			
und die Ausgabe von Darlehen, die Veräußerung			
oder Belastung von Grundstücken und die			
Veräußerung von Anteilen an einem Unternehmen			
der Stadt mit eigener Rechtspersönlichkeit			
b) Grundstücksgeschäfte im Bereich	ab 100.001 €	bis 100.000 €	
rechtsverbindlicher Bauleitpläne			
c) Erwerb von Grundstücken und		ab 50.001 €	bis 50.000 €
grundstücksgleichen Rechten			

Aufgabe	Rat	VA	SD
d) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen		ab 20.001 €	bis 20.000 €
(Jahresbeträge)			
e) Rechtsgeschäftliche Verpflichtungen auf		ab 20.001 €	bis 20.000 €
Löschung, Abtretung und Vorrangseinräumung			
(Gegenstandswert)			
Finanzangelegenheiten			
a) Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen		ab 10.001 €	bis 10.000 €
Ausgaben, soweit ein unabweisbares Bedürfnis			
vorliegt.			
b) Stundung von Ansprüchen für längstens 24		ab 15.001 €	bis 15.000 €
Monate			
c) Niederschlagung von Forderungen		ab 10.001 €	bis 10.000 €
d) Erlass von Forderungen		ab 5.001 €	bis 5.000 €